

Das Vereinheitlichungsproblem des Reichs-Kranken-, Unfall- und Invaliden- versicherungsrechts.

Mit dem Invalidenversicherungsgesetz ist die Krönung des sozialen Gebäudes erfolgt, dessen Grundstein in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 gelegt wurde, und hiermit ein Werk geschaffen worden, das unerreicht in seiner Art in der Welt dasteht.

Sind auch im allgemeinen die Grundmauern dieses großartigen Gebäudes fest und wohl gefügt, so weist doch der innere Aufbau mancherlei Mängel auf, die vor allem in dem Mangel der Gleichmäßigkeit und der Einheit bei der Durchführung der Versicherung ihren Grund finden. Diese Ungleichmäßigkeit zeigt sich einmal darin, daß der Kreis der versicherten Personen bei den drei Versicherungszweigen nicht gleichmäßig begrenzt ist, denn während er bei der Invalidenversicherung im großen und ganzen alle unselbständigen Lohnarbeiter in allen Berufsgruppen vom 16. Lebensjahre an umfaßt, scheidet bei der reichsgesetzlichen Krankenversicherung aus dem obligatorischen Rahmen einmal die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen aus, und ist überhaupt der Kreis durch das Erfordernis der Beschäftigung in bestimmten gekennzeichneten Betrieben ein begrenzterer.

Was sodann die Reichsunfallversicherung betrifft, so erstreckt sich diese ebenfalls nicht auf alle Lohnarbeiter, da ein Teil der im Handwerk, Handel und Kleingewerbe sowie der bei der Seeschifffahrt beschäftigten Personen nicht gegen Betriebsunfälle versichert sind.